

Richtlinien über die Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Schönberg

I. Ziele

Die Gemeinde Schönberg verleiht alle zwei Jahre einen Bürgerpreis als Anerkennung für herausragendes Engagement, das dem Wohl der Allgemeinheit dient. Mit dem Bürgerpreis soll die Öffentlichkeit ermutigt werden, sich für das Wohl der Gemeinde und das der Mitbürgerinnen und Mitbürger einzusetzen.

Der Bürgerpreis wird alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Kulturpreis der Gemeinde Schönberg verliehen.

II. Zielgruppen

Der Bürgerpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die ihren Wohnsitz oder Einsatzort in der Gemeinde Schönberg hat. Der Preis wird nicht verliehen an politische Parteien oder ihnen nahestehende Vereinigungen. Er wird nicht verliehen für Tätigkeiten, die ausschließlich beruflichen, dienstlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Erwerbszwecken dienen. Die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und Beiräte sind von der Verleihung ausgeschlossen.

Für den Bürgerpreis sollen Preisträger gewählt werden, deren Wirken in einer besonderen Beziehung zu Schönberg steht. Der Bürgerpreis kann beispielsweise verliehen werden an:

- Einzelne Personen,
- Personengruppen,
- Vereine und Verbände,
- Bürgerinitiativen,
- Interessengemeinschaften und Organisationen,
- Schulen, bzw. Schülerinnen und Schüler,
- Jugendgruppen,
- Firmen und Betriebe.

III. Zielbereiche

Der Bürgerpreis würdigt Leistungen im sozialen, ökologischen, politischen, humanitären, sportlichen oder einem sonstigen gesellschaftlichen Bereich auf gemeindlicher Ebene, insbesondere auch das Eintreten für Toleranz und Integration.

Die Verleihung setzt eine herausragende Leistung voraus. Die Beurteilung dieser Leistung bestimmt sich nach ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl.

IV. Preisgestaltung

Der Bürgerpreis der Gemeinde Schönberg ist eine ideelle Anerkennung. Die Preisträger erhalten eine Urkunde der Gemeinde Schönberg und eine Plakette.

V. Preisvergabe

1. Vergabeverfahren

Für die Preisverleihung hat jeder das Recht, auszeichnungswürdige Leistungen vorzuschlagen. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form bei der Gemeinde Schönberg einzureichen und müssen den Namen der oder des Vorschlagenden und den Namen der oder des zu Ehrenden enthalten. Dabei ist ausreichend darzulegen, worin die herausragende Leistung besteht. Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.

Zur Abgabe von Vorschlägen wird über die örtliche Presse sowie jeweils auf der Homepage der Gemeinde Schönberg und des Amtes Probstei aufgerufen. Vorschläge sind spätestens zum 15. November eines jeden Jahres, in dem der Bürgerpreis verliehen wird, einzureichen. Vorschläge aus vergangenen Jahren, die keine Berücksichtigung gefunden haben, werden in die Auswahl nur dann einbezogen, wenn sie erneut unterbreitet werden.

2. Vergabeentscheidung

Die Entscheidung über die Vergabe des Bürgerpreises der Gemeinde Schönberg trifft die Gemeindevertretung. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Vergabeentscheidung der Gemeindevertretung wird durch eine Jury in nichtöffentlicher Sitzung vorbereitet. Die Jury setzt sich zusammen aus:

- Der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher oder der jeweiligen Stellvertretung
- Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sozialausschusses oder der jeweiligen Stellvertretung
- Den Mitgliedern des Sozialausschusses
- Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der jeweiligen Stellvertretung

Die Jury unterbreitet der Gemeindevertretung einen einstimmigen Vorschlag.

VI. Preisverleihung

Der Bürgerpreis wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher zusammen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Rahmen des Neujahrsempfanges der Gemeinde Schönberg verliehen.

VII. Schlussvorschriften

Auf eine Ehrung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Eine andere Ehrung schließt eine Ehrung nach diesen Richtlinien nicht aus. Alle Anträge auf Ehrung sind vertraulich zu behandeln.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg/Holstein, 27.09.2017

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister
Gez. Peter A. Kokocinski